



3003 Bern

POST CH AG

ASTRA; Bri

An alle Filialen
des ASTRA

Unser Zeichen: ASTRA-A-1A623401/28
Sachbearbeiter/in: Marijana Brasnjic
Ittigen, 10. Mai 2021

Weisungen über die Signalisation von Rastplätzen sowie über zusätzliche Hinweise auf Wegweisern für Raststätten auf Autobahnen und Autostrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften beschlossen. Diese traten am 1. Januar 2021 in Kraft und sehen unter anderem eine spezielle Kennzeichnung von Abstellflächen mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge vor.

Derzeit wird auf Rastplätzen entlang des Nationalstrassennetzes ein Schnellladestationennetz aufgebaut. Mit den vorliegenden Weisungen erfolgen primär Vorgaben für die Hinweise auf Schnellladestationen auf Autobahnen und Autostrassen.

Im Einzelnen regeln die Weisungen die Wegweiser-Tafeln für Rastplätze, die Hinweise auf Ladestationen und alternative Treibstoffe, die Zusatzangaben auf Wegweiser-Tafeln für Raststätten sowie die Kennzeichnung der Abstellflächen für Elektrofahrzeuge auf Rastplätzen.

Die vorliegenden Weisungen ersetzen jene vom 25. Mai 2020. Angepasst wurden die Vorgaben für die Signalisation der Ladestationen auf Rastplätzen und Raststätten sowie für die Kennzeichnung der Abstellflächen für Elektrofahrzeuge auf Rastplätzen.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Marijana Brasnjic
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 467 40 98
marijana.brasnjic@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>

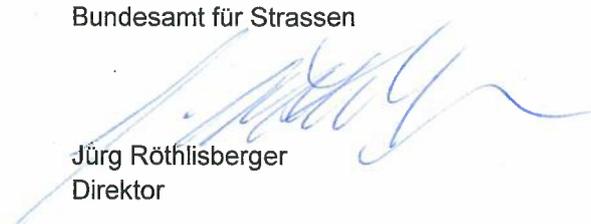


Die Weisungen treten per sofort in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger
Direktor



Beilage: Weisungen über die Signalisation von Rastplätzen sowie über zusätzliche Hinweise auf Wegweisern für Raststätten auf Autobahnen und Autostrassen



Dokumentnummer: ASTRA-D-EC173401/1340

Bern, 10. Mai 2021

Weisungen über die Signalisation von Rastplätzen sowie über zusätzliche Hinweise auf Wegweisern für Raststätten auf Autobahnen und Autostrassen

(gestützt auf Art. 115 Abs. 2 SSV¹ und Art. 54 Abs. 1 NSV²)

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Die vorliegenden Weisungen regeln:

- die grafische Darstellung der nach VSS 40 845a «Signale, Anordnung auf Autobahnen und Autostrassen» beziehungsweise nach der Richtlinie des ASTRA 15014 «Warteräume und Abstellplätze für den schweren Güterverkehr» angebrachten Wegweiser-Tafeln für Rastplätze an Autobahnen und Autostrassen (Ziffer 2);
- die grafische Darstellung der Hinweise auf Ladestationen, alternative Treibstoffe und Zusatzangaben auf nach VSS 40 845a «Signale, Anordnung auf Autobahnen und Autostrassen» beziehungsweise nach der Richtlinie des ASTRA 15014 «Warteräume und Abstellplätze für den schweren Güterverkehr» angebrachten Wegweiser-Tafeln für Raststätten an Autobahnen und Autostrassen (Ziffer 3);
- die Kennzeichnung der Abstellflächen für Elektrofahrzeuge auf Rastplätzen an Autobahnen und Autostrassen (Ziffer 4).

1.2. Verhältnis zur SN 640 820a «Signalisation der Autobahnen und Autostrassen»

Ziffer 2 der vorliegenden Weisungen ersetzt Ziffer 14 der SN 640 820a, Ziffer 3 ergänzt die Vorgaben von Ziffer 12 derselben Norm.

2. Wegweiser zu Rastplätzen

Rastplätze werden gemäss VSS 40 845a vor Beginn des Verzögerungstreifens (erste Tafel 2000 bis 1000 m und zweite Tafel 500 m vor dem Verzögerungstreifen), bei dessen Beginn sowie im Scheitel der Zufahrt angekündigt.

Basisangaben:

- Symbol «P» oder zwei Felder für die Symbole «P» und «Ladestation»
- Name des Rastplatzes
Schriftgröße 245 mm, 175 mm
- Angabe der Entfernung
Schriftgröße 210 mm, 140 mm

¹ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979; SR 741.21.

² Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007; SR 725.111.



Zusatzangaben:

– **Anzahl Ladeplätze**

Bei Rastplätzen mit dem Symbol «Ladestation» ist die Anzahl der Ladeplätze 2000 bis 1000 sowie 500 m vor Beginn des Verzögerungstreifens zwingend auf den Wegweiser-Tafeln anzuzeigen. Die Anzahl der Ladeplätze wird in statischer Form dargestellt.
Schrift- und Symbolhöhe 245 mm, 175 mm

– **Anzahl Abstellplätze für den Schwerverkehr**

Die Anzeige der Anzahl Abstellplätze richtet sich nach Ziffer 3.3 der Richtlinie des ASTRA 15014 «Warteräume und Abstellplätze für den schweren Güterverkehr». Sie erfolgt ausschließlich in dynamischer Form.
Schrift- und Symbolhöhe 245 mm, 175 mm

Auf das Anbringen des Symbols «Telefon» auf Ankündigungstafeln von Rastplätzen ist künftig zu verzichten. Zudem erfolgt keine Ankündigung der übernächsten Ladestationen oder der übernächsten Abstellplätze.

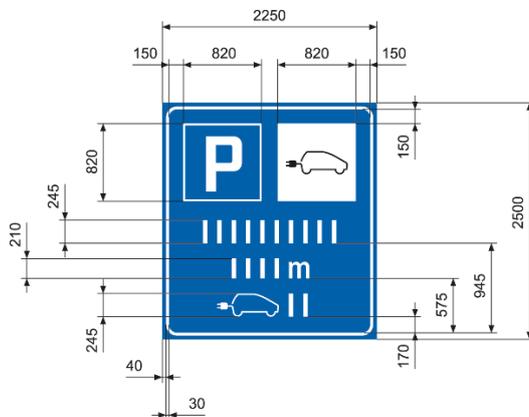


Abb. 1
Anwendungsbeispiel einer Ankündigung eines Rastplatzes mit statischer Anzeige der gesamthaft vorhandenen Ladeplätze für Elektrofahrzeuge

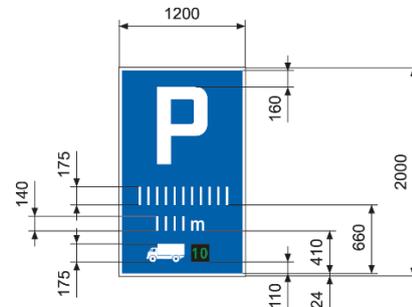


Abb. 2
Anwendungsbeispiel einer Ankündigung eines Rastplatzes mit dynamischer Anzeige der freien Abstellplätze für Lastwagen

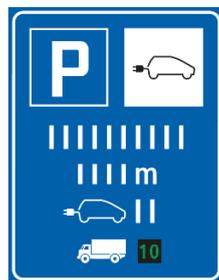


Abb. 3
Anwendungsbeispiel einer Ankündigung eines Rastplatzes mit statischer Anzeige der gesamthaft vorhandenen Ladeplätze für Elektrofahrzeuge und dynamischer Anzeige der freien Abstellplätze für Lastwagen



Abb. 4
Anwendungsbeispiel einer Ankündigung eines Rastplatzes ohne Zusatzangaben

Beim Beginn des Verzögerungstreifens sowie im Scheitel der Zufahrt erscheint anstelle der Entfernungsangaben Pfeil-Typ III, 30° geneigt, eingemittet. Auf Wegweiser-Tafeln an diesen Standorten ist auf das Anbringen von Zusatzangaben zu verzichten.

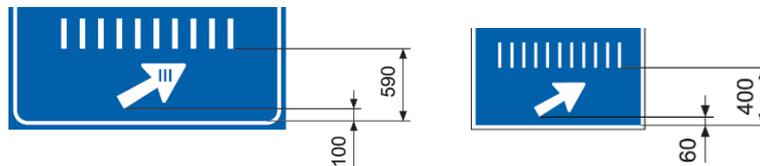


Abb. 5

Ankündigung eines Rastplatzes beim Beginn des Verzögerungstreifens sowie im Scheitel der Zufahrt

3. Hinweise auf Ladestationen und alternative Treibstoffe sowie Zusatzangaben auf Wegweisern zu Raststätten

3.1. Alternative Treibstoffe

Zur Kennzeichnung von alternativen Treibstoffen auf Raststätten entlang des Nationalstrassennetzes wird das auf internationaler Ebene anerkannte Piktogramm verwendet, welches aus dem Symbol «Tankstelle» (schwarz) und einer zurückversetzten Tanksäule in blauer Farbe besteht. Die beiden Tanksäulen werden mit der jeweils zutreffenden Buchstabenfolge (CNG, LPG, EV etc.) ergänzt, um anzuzeigen, welche Art von alternativem Treibstoff am betreffenden Ort angeboten wird. Das Symbol «Tankstelle mit alternativen Treibstoffen» darf nicht zusätzlich, sondern nur ersatzweise zum Symbol «Tankstelle» dargestellt werden.

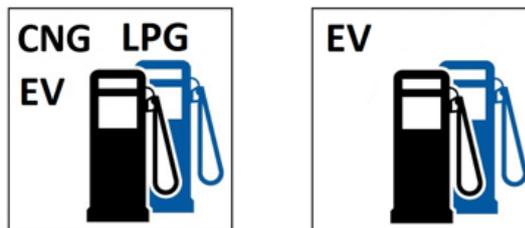


Abb. 6

Anwendungsbeispiele des Piktogramms «Tankstelle mit alternativen Treibstoffen»

3.2. Ladestationen

Um auf die Verfügbarkeit von Ladestationen auf Raststätten hinzuweisen, wird anstelle des Symbols «Tankstelle» das Piktogramm «Tankstelle mit alternativen Treibstoffen» verwendet und mit der Buchstabenfolge EV ergänzt.

Alternativ können Ladestationen auf Raststätten durch das Anbringen des Symbols «Ladestation» angekündigt werden. In dieser Variante ist das Symbol «Ladestation» zusätzlich zum Symbol «Tankstelle» beziehungsweise «Tankstelle mit alternativen Treibstoffen» auf den jeweiligen Wegweiser-Tafeln anzubringen.

3.3. Zusatzangaben

Auf den Wegweiser-Tafeln für Raststätten können dieselben Zusatzangaben wie auf Rastplätzen angezeigt werden (Ziffer 2).

4. Kennzeichnung der Abstellflächen bei Ladestationen auf Rastplätzen

Angesichts der verschiedenen Ladestationen-Konzepte kann keine einheitliche Lösung umgesetzt werden. Nach geltendem Strassenverkehrsrecht können die Abstellflächen bei Ladestationen entweder als Parkierungsfläche oder als Parkverbotfläche gekennzeichnet werden. Welche Kennzeichnungsvariante bei einem bestimmten Rastplatz gewählt werden soll, muss im Einzelfall entschieden werden. Wir empfehlen die nachfolgend dargestellte Variante als Parkierungsfläche.

Aufgrund der besonderen Situation auf Rastplätzen wird gestützt auf Artikel 115 Absatz 2 SSV in Abweichung von Artikel 79 Absatz 6 SSV festgehalten, dass Elektro-Motorräder die gemäss Ziffer 4.1. gekennzeichneten Abstellflächen während des Ladevorgangs ebenfalls benutzen dürfen.

4.1. Kennzeichnung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (4.17) und Parkfeldern

Bei dieser Kennzeichnungsvariante werden auf Rastplätzen die nachfolgenden Elemente verwendet:

1. Das Signal «Parkieren gestattet» (4.17), ergänzt mit einer Zusatztafel «Ladestation» (5.42).
2. Die Markierung der Parkfelder sowie des Symbols «Ladestation» (5.42) mit gelber Farbe gemäss Artikel 79 Absatz 4 Buchstabe d und Absatz 5 SSV.
3. Die Markierung «Grüne Einfärbung von Ladeplätzen für Elektrofahrzeuge» gemäss den «Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn»³.

4.1.1. Schräg- und Senkrechtparkfelder

In der Abbildung 7 wird ein Anwendungsbeispiel für Senkrechtparkfelder dargestellt. Die dort aufgeführten Masse gelten auch für Schrägparkfelder. Es gilt zu beachten, dass die Breite der Schrägparkfelder senkrecht zur Längsmarkierung gemessen werden muss.

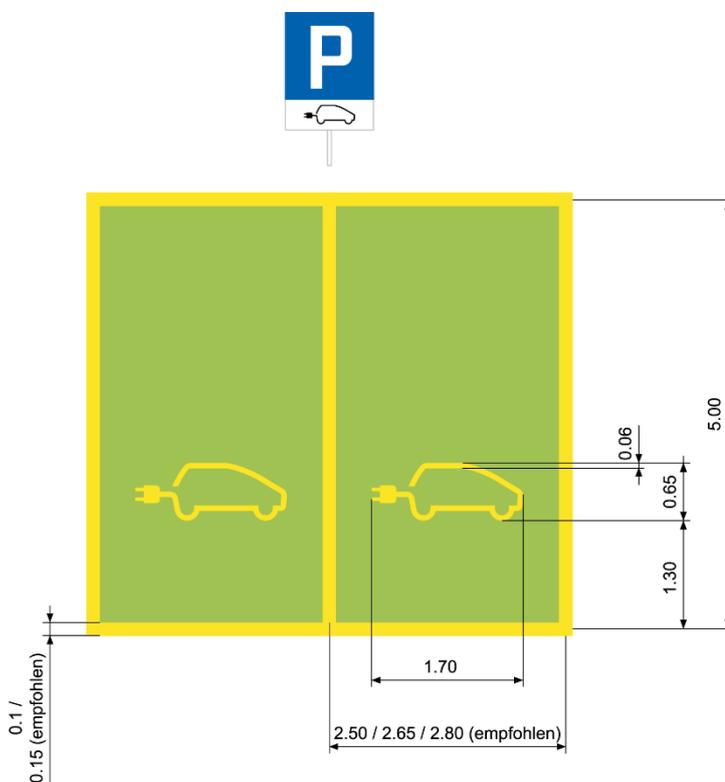


Abb. 7

Anwendungsbeispiel für die Kennzeichnung von Senkrechtparkfeldern bei Ladestationen (Angaben in Metern)

³ www.astra.admin.ch > Fachleute und Verwaltung > Vollzug Strassenverkehrsrecht > Dokumente betr. Strassenverkehr > Weisungen

4.1.2. Längsparkfelder

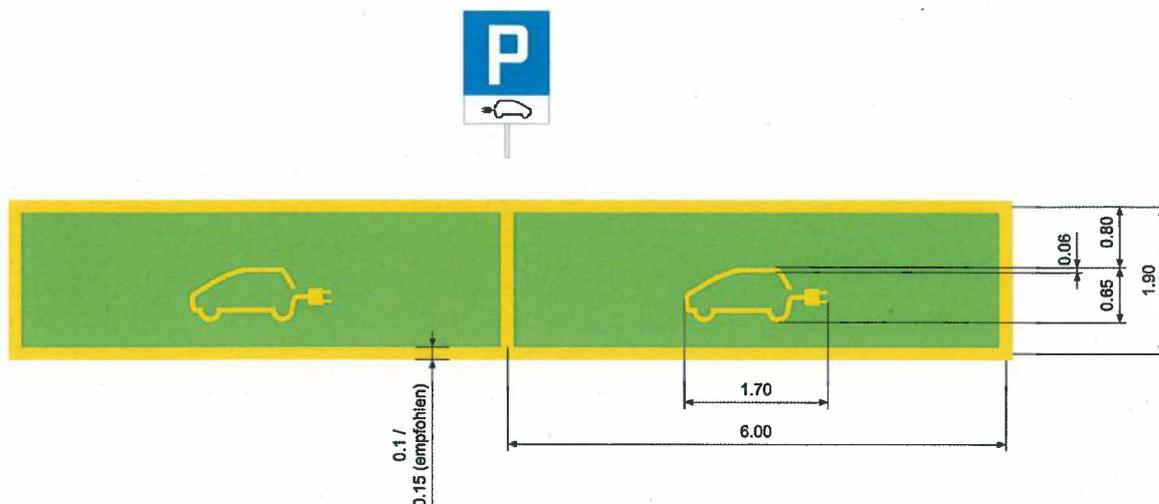


Abb. 8

Anwendungsbeispiel für Kennzeichnung von Längsparkfeldern bei Ladestationen (Angaben in Metern)

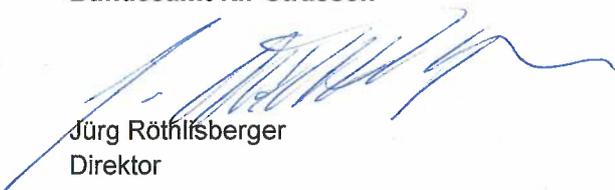
4.2. Kennzeichnung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (4.17) ohne Parkfelder

Abstellflächen auf Rastplätzen, die mit einer elektrischen Infrastruktur ausgerüstet sind, werden mit dem Signal «Parkieren gestattet» (4.17), ergänzt mit einer Zusatztafel «Ladestation» (5.42), gekennzeichnet. Auf eine zusätzliche markierungstechnische Kennzeichnung der Abstellflächen wird verzichtet. Diese Variante ist geeignet, wenn die Ladestation als Tankstelle errichtet wird.

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten per sofort in Kraft und ersetzen jene vom 25. Mai 2020.

Bundesamt für Strassen


Jürg Röttilfsberger
Direktor